

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Glaston Germany GmbH
Karl-Lenhardt-Str. 1-9
75242 Neuhausen-Hamberg

- nachfolgend kurz "GG" genannt -

und

(Firmenbezeichnung)
(Straße/Postfach)
(PLZ/Ort)

- nachfolgend kurz "Lieferant" genannt -

Präambel

Inhalt

1. Geltungsbereich	4
2. Auswahl und Anwendung des Qualitätsmanagementsystems	4
3. Auditierung	5
4. Null-Fehler-Strategie	5
5. Compliance	5
6. Akquisitionsphase	6
6.1 Anfrage	6
6.2 Angebot	6
6.3 Auftragsvergabe	6
7. Präventive Qualitätsmaßnahmen und "Meilensteine in der Projektentwicklung"	6
7.1 Projektmanagement	7
7.2 Reviews	7
7.3 Projektprüfung	7
7.4 Produktentwicklung	8
7.4.1 Lastenheft	8
7.4.2 Zeichnungspflege/Änderungsdienst	8
7.4.3 Qualitätsbewertungen/System-FMEA Produkt	8
7.4.4 Erprobung	9
7.4.5 Spezifikation	9
7.5 Prozessentwicklung	9
7.5.1 Betriebsmittelplanung	9
7.5.2 System-FMEA Prozess	10
7.5.3 Fertigungs- und Prüfplanung	10
7.5.4 Prozessfähigkeit	10
7.6 Prozessabnahme und Kapazitätsbewertung	11
7.7 Erstbemusterung	12
8. Serienprozess	12
8.1 Produkt und Prozess	12
8.2 Produkt- und Prozessänderungen	13
8.3 Prüfungen	13

8.4	Beanstandungen, fehlerhafte Produkte	14
8.5	Qualitätsaufzeichnungen	14
8.6	Rückverfolgbarkeit	15
8.7	Lieferantenbewertung	15
8.8	Transport/Lieferungen	15
9.	Produktsicherheit, Produkthaftung und Gewährleistung	15
10.	Anpassung an Marktanforderungen	16
11.	Geltungsdauer	16
12.	Schriftform	16
13.	Salvatorische Klausel	16
14.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand	16

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend "QSV" genannt) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen GG und dem Lieferanten.

Sie regelt die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität bei Termintreue und minimalen Kosten zum Vorteil beider Parteien.

Die Internetpräsenz der QSV ist unter zu finden:

<https://glaston.net/agb>

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser QSV gelten mit den Einkaufsbedingungen von GG in der jeweils gültigen Fassung für alle bestehenden und künftigen Lieferumfänge zwischen dem Lieferanten und GG.

Im Falle von Widersprüchen geht die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches vor.

Diese Vereinbarung gilt auch für die Lieferbeziehungen mit / zwischen Konzerngesellschaften der Vertragsparteien, soweit nicht Konzerngesellschaften von GG hinsichtlich des vorliegenden Vertragsgegenstandes andere Vereinbarungen schließen / geschlossen haben. Konzerngesellschaften in diesem Sinne sind Gesellschaften an denen eine Vertragspartei direkt oder indirekt die Mehrheit hält. Der Lieferant garantiert insofern Vertretungsmacht zu haben.

Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag. GG kann vom Lieferanten entsprechende Nachweise verlangen sowie dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit der QM-Systeme bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso kann GG verlangen, dass der Lieferant schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von dessen Unterlieferanten vorlegt.

2. Auswahl und Anwendung des Qualitätsmanagementsystems

Lieferanten, die Produkte an GG liefern, müssen ein Qualitäts-managementsystem (nachfolgend „QMS“ genannt) implementieren und aufrechterhalten. Dieses QMS muss der jeweils gültigen Fassung der EN ISO 9001 oder einer vergleichbaren anderen Norm entsprechen. Der Nachweis hierzu ist durch Vorlage eines gültigen Zertifikates nach o.g. Norm, ausgestellt von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen.

Die gültigen Zertifikate des Lieferanten müssen selbständig an GG weitergereicht und gepflegt werden.

Die Einhaltung von weitergehenden Forderungen der Kunden von GG ist projektspezifisch vom Lieferanten ebenso sicherzustellen.

Im Rahmen dieses QMS müssen wirkungsvolle Verfahren, bezogen auf die Produkte von GG und deren Erfordernisse eingeführt sein. Die gilt insbesondere für die Verfahren der:

- Beschaffung von Rohmaterial und Zukaufteilen;
- Lenkung der Prozesse, der Statistischen Prozessregelung (SPC) und Prozessfähigkeit;
- Prüfungen und Massnahmen zur Sicherstellung einer Null-Fehler-Strategie.

3. Auditierung

GG oder ein von GG beauftragter Dritter bzw. ein Kunde von GG ist jederzeit berechtigt, den Lieferant im Hinblick auf System, Prozess und Produkt zu auditieren.

Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch GG, einen von diesem beauftragten Dritten oder einen Kunden von GG ermöglichen.

4. Null-Fehler-Strategie

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle seine Produkte die festgelegten Anforderungen vollständig erfüllen. Der Lieferant wird GG unverzüglich unterrichten, sobald Abweichungen von den vereinbarten Zielen absehbar werden und wird GG entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen vorstellen.

Die Vereinbarung einer Zielvorgabe berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von GG wegen Mängeln der Lieferungen nicht. Die Spezifikationen für das Produkt sind in jedem Falle einzuhalten. Vielmehr haftet der Lieferant auch dann für etwaige Mängel, wenn die Mangelhäufigkeit im Rahmen des vereinbarten Ziels liegt.

5. Compliance

Die zur Herstellung der Produkte erforderlichen Prozesse und die dazu verwendeten Materialien müssen jederzeit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und den einschlägigen Normen und Verordnungen der Branche entsprechen.

Bei Erstlieferung und Lieferänderung von Gefahr- und Hilfsstoffen (z.B. Öle, Fette, Klebstoffe, Lacke) ist ein EG-Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung 2015/830/EU (CLP) (inkl. Veränderungen, Ergänzungen und Nachfolgerichtlinien) mitzusenden. Entsprechendes – schriftlicher Hinweis und lückenlose Dokumentation – gilt für die Lieferung von Stoffen und Teilen, die unter besonderen Bedingungen wieder Gefahrenstoffe freisetzen, sowie von Stoffen, die erfahrungsgemäß nur unter besonderen Schwierigkeiten entsorgt werden können.

Wo gemäß den Verordnungen und Richtlinien der EU (Vorschriften) zutreffend, sind deren Auflagen einzuhalten, insbesondere der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), der Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU), der Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit (2014/30/EU) und weiterer gegebenenfalls anzuwendender Vorschriften (jeweils inklusive aller Veränderungen, Ergänzungen und Nachfolgevorschriften). Der Lieferant ist für die Feststellung der im Einzelfall anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziff. 5 gilt als Bedingung für die ordentliche Erfüllung der Verträge mit GG.

6. Akquisitionsphase

6.1 Anfrage

Der Lieferant erhält durch den/die zuständige(n) Einkäufer/Einkäuferin die Anfrage. Der Lieferant ist verpflichtet, die GG-Anfragen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

6.2 Angebot

Das Angebot muss vollständig und detailliert gemäß Ausschreibung sein. Nur diese Angebote können bearbeitet werden. Als Kriterien für die Lieferantenentscheidung werden u. a. technische und kommerzielle Wettbewerbsfähigkeit, Qualität, Logistik, Projektmanagement und Datenaustausch sowie die Projektziele zugrunde gelegt.

6.3 Auftragsvergabe

Nach der Lieferantenvorentscheidung erfolgt mit den ausgewählten Lieferanten ein Startgespräch.

Ab der Auftragsvergabe ist von der Definitions- und Entwurfsphase bis zum Serienanlauf für jedes Produkt eine Teilepreis-, Werkzeugkosten- und Termindokumentation gemäß den GG-Anforderungen zu führen.

GG behält sich vor, die Wettbewerbsfähigkeit der Lieferanten durch entsprechende Maßnahmen zu überprüfen sowie den Projektstatus bei allen an der Prozesskette Beteiligten, d. h. den Unterlieferanten, entsprechend Vorgabe abzugleichen.

7. Präventive Qualitätsmaßnahmen und "Meilensteine in der Projektentwicklung"

Das Arbeiten im Sinne des Null-Fehler-Prinzips erfordert eine konsequente Fehlervermeidung.

Maßgebend und mitgütig sind hierbei ein funktionierendes QM-System gemäß den in Ziffer 2 genannten Regelwerken, die sorgfältige Abarbeitung der vereinbarten präventiven Qualitätsmaßnahmen, die jeweils vereinbarten GG-Konstruktionsnormen und die dem Lieferanten mitgeteilten Kundenforderungen.

Im Startgespräch erfolgt die Festlegung der Qualitätsplanungsaufgaben (APQP) und der Bemusterungsumfang (PPAP) beschrieben in Kapitel 7.1– 7.7. Sämtliche Ergebnisse und Dokumente sind unaufgefordert an GG zu senden.

7.1 Projektmanagement

Die Forderung nach immer kürzeren Entwicklungszeiten, niedrigeren Kosten und erhöhter Planungssicherheit bedingt die konsequente Anwendung von strukturierten Projektmanagementverfahren.

Im Rahmen des Startgesprächs werden durch die Beteiligten (Lieferant, Qualitätssicherung, Technik, Einkauf) relevante Aufgaben, Meilensteine und Projektziele bzgl. Qualität, Kosten und Terminen abgestimmt. Diese Daten werden in das GG-Projektmanagementsystem aufgenommen und sind als Rahmenprojektplan verbindlich. Terminverschiebungen müssen durch den Lieferanten unverzüglich angezeigt und durch GG genehmigt werden.

In interdisziplinären Projektteams (Lieferant, GG) werden die geplanten Aufgaben gemeinsam anhand von Reviews überwacht.

7.2 Reviews

Über den gesamten Produktentstehungsprozess (Definitions- und Entwurfsphase bis zur Serienphase) muss an geeigneten Meilensteinen die Prüfung des Entwicklungs- und Planungsstandes durch den Lieferanten erfolgen. Dies erfolgt mit Hilfe so genannter Reviews in der Regel unter Teilnahme von GG. Das Ergebnis daraus muss durch den Lieferant schriftlich mitgeteilt werden. Phasenabhängig müssen u. a. folgende Themen beinhaltet sein:

- Stand der Entwicklung/Konstruktion/Erprobung
- Stand der Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Erprobungsberichte, Spezifikationen, Fertigungs- und Prüfablauf, FMEA, ...)
- Stand von Lastenheft-/Spezifikations-/Zeichnungsanforderungen
- Stand der präventiven Qualitätsmaßnahmen
- Stand der Fertigungs- und Prüfplanung
- Stand des vereinbarten Terminplans
- Stand der Betriebsmittelerstellung

7.3 Projektprüfung

Im Rahmen der Projektprüfung durch den Lieferanten muss neben der Machbarkeits- und Herstellbarkeitsanalyse eine Qualitätsanalyse durchgeführt werden. Diese Analysen beziehen sich auf den bei dem Projektstartgespräch definierten Arbeitsumfang. Grundlage hierfür sind Erfahrungen, die mit

vergleichbaren Produkten oder Prozessen gemacht wurden und auf das neue Produkt bzw. den Prozess übertragbar sind. Das Ergebnis dieser Analysen muss schriftlich niedergelegt werden und mündet u. a. in eine erste Qualitätsabschätzung für das neue Produkt bzw. den Prozess. Daneben ist der Lieferant aufgefordert, die erhaltenen Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlende Informationen und Daten für die Projektbearbeitung sind bei GG schriftlich einzufordern.

7.4 Produktentwicklung

Der Lieferant erhält für das zu entwickelnde oder anzupassende Produkt das Lastenheft von GG. Auf Basis dieses Lastenheftes sowie des Rahmenprojektplans erstellt der Lieferant einen Produktentwicklungsplan. Dieser legt neben den notwendigen Entwicklungsaktivitäten, Kapazitäten und Qualitätsbewertungen die phasenspezifischen Meilensteine fest.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der empfangenen Unterlagen und deren Verwendung ausschließlich zu Zwecken der Belieferung von GG.

Bei Übernahme einer abgeschlossenen Produktentwicklung entfällt das Kapitel 7.4.

7.4.1 Lastenheft

Das Lastenheft als Entwicklungsbasis enthält die Produktbeschreibung, dessen Umfeld und Schnittstellen sowie verbindliche allgemeine und technische Anforderungen.

7.4.2 Zeichnungspflege/Änderungsdienst

Verantwortlich für Zeichnungspflege, Änderungsdienst und die entsprechende Dokumentation ist der Entwicklungslieferant. Gegenüber GG wird der Konstruktionsstand anhand einer Fertigproduktzeichnung dokumentiert. Diese muss neben den Produkthanforderungen die freigegebenen Materialien sowie bei Baugruppen die Stückliste inkl. Zeichnungs- bzw. Einzelteilindex enthalten. Beinhaltet das zu entwickelnde Produkt eine Software, so ist hierfür die Erstellung eines projektspezifischen Software-Pflichtenhefts vom Lieferanten erforderlich. Die einzelnen Entwicklungsstände der Software sind mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Flussdiagramm, Programmlistings, Testergebnisse) zu dokumentieren. Die Software-Dokumentation ist GG zu übergeben.

7.4.3 Qualitätsbewertungen/System-FMEA Produkt

Entwicklungsbegleitend sind entsprechend dem Konkretisierungsgrad Qualitätsbewertungen zu planen und durchzuführen. Folgende Qualitätsmethoden sind je nach Relevanz anzuwenden:

- Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)
- Fehlerbaumanalyse (FTA), Ursache-Wirkungs-Diagramm
- Simulationsmethoden (z. B. FEM, Mold-Flow-Methoden)
- Spezielle Versuchsmethoden

Die Festlegung dieser Methoden findet beim Startgespräch und während der laufenden Projektbearbeitung statt.

7.4.4 Erprobung

Anhand von Erprobungen müssen mögliche Fehler, Probleme oder Schwachstellen am Produkt, die nicht durch andere Qualitätsbewertungen (vgl. auch Ziffer 6.4.3) erkannt werden können, möglichst früh im Entwicklungsprozess festgestellt werden. Grundlage hierfür ist eine Erprobungsplanung, die mit GG abgestimmt ist und mindestens folgenden Inhalt haben muss:

- Erprobungsablauf
- Entwicklungsstand der Prototypen für die Erprobung
- Erprobungsumfang (Anzahl der Muster)
- Erprobungsmethoden mit detaillierter Beschreibung
- Messmittel, Prüfstand
- Auswerteverfahren
- Dokumentation

Die Ergebnisse der einzelnen Erprobungen müssen aufgezeichnet werden (Soll-/Ist-Wert) und rückverfolgbar sein. Sie dienen u. a. als Grundlage für die Zeichnungs- und Spezifikationserstellung.

Bei Produkten, die Software enthalten, ist eine umfassende Erprobung der Software im Entwicklungsablauf vorzusehen.

7.4.5 Spezifikation

Das Ergebnis der Produktentwicklung wird in einer Zeichnung und/oder Spezifikation dokumentiert. Die darin enthaltenen technischen Anforderungen müssen das Produkt genau beschreiben, vollständig und unmissverständlich sein. Das Produkt muss unter Serienbedingungen herstellbar sein. Die Zeichnung und Spezifikation wird vom Lieferanten nach GG-Richtlinien erstellt und durch GG freigegeben.

7.5 Prozessentwicklung

Mit Hilfe eines Prozessentwicklungsplanes werden alle Aufgaben beschrieben, die zum Aufbau eines qualitätsfähigen Fertigungsprozesses notwendig sind. Diese Aufgaben müssen parallel zur Produktentwicklung erledigt oder bei abgeschlossener Produktentwicklung rechtzeitig vor der Serienproduktion durchgeführt werden.

7.5.1 Betriebsmittelplanung

Der Lieferant erstellt für alle Teile einen Betriebsmittelterminplan. Dieser reicht von der Betriebsmittelkonstruktion über die Betriebsmittelerstellung bis zur Erstmusterfreigabe. Aus dem Terminplan sind für alle Betriebsmitteldetails der Fortschritt in Prozent sowie wichtige Meilensteine ersichtlich.

Der Betriebsmittelkonstruktionsentwurf muss GG, sofern gefordert, zur Abstimmung vorgelegt werden. Werkzeugtrennungen, Auswerfermarkierungen und Angusslage oder ähnliches dürfen nicht ohne Zustimmung von GG festgelegt werden.

Entsprechend dem Abstimmungsstand müssen die Teile gekennzeichnet und in einem Teilelebenslauf dokumentiert werden. Die Zustimmung von GG hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung mangelfreier Produkte.

7.5.2 System-FMEA Prozess

Aufbauend auf die System-FMEA Produkt und planungsbegleitend muss der Fertigungsprozess mit der System-FMEA Prozess bezüglich der Risiken bewertet und dokumentiert werden.

7.5.3 Fertigungs- und Prüfplanung

Der Lieferant muss in jeder Phase (Prototypen-, Vorserien- und Serienphase) des Projektes die angemessenen Fertigungs- und Prüfschritte planen, durchführen und dokumentieren. Dazu unterhält der Lieferant ein System, das die Abstimmung, Festlegung, Dokumentation, Lenkung und Freigabe insbesondere der folgenden Punkte umfasst:

- wichtige Qualitätsmerkmale am Produkt
- Prozessparameter
- Prozess- und Fertigungsverfahren
- Fertigungseinrichtungen
- Prüfverfahren
- Prüfmittel
- Grenzwerte, Grenzmuster
- Beschaffung von Zukaufteilen und Materialien
- Beschaffung von Betriebsmitteln

Zur Abstimmung und Dokumentation der Prozessentwicklung sind GG folgende Informationen zu übergeben:

- Flussdiagramm (Fertigungs- und Prüfablauf von Wareneingang bis Versand)
- Prozesslenkungsplan (wichtige Produkt- und Prozessmerkmale)
- Prozessfähigkeitsuntersuchungen
- Fertigproduktzeichnung
- ggf. Pflichtenheft
- Notfallstrategie bei Lieferengpässen

7.5.4 Prozessfähigkeit

Eine Untersuchung und Bewertung der Prozessfähigkeit ist durchzuführen.

GG gibt dem Lieferanten die qualitätswichtigen Produktmerkmale vor. Hierzu muss der Lieferant detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen und Produktionsmittel durchführen und im Erstmuster-prüfbericht dokumentieren.

Bei laufender Serienproduktion muss der Lieferant mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung) die Einhaltung aller qualitätswichtigen

Merkmale nachweisen und dokumentieren, bei Abweichungen muss er entweder eine geeignete Optimierung seiner Anlagen oder durch geeignete Prüfungen der hergestellten Produkte nachweisen, dass fehlerhafte Lieferungen ausgeschlossen werden.

Über die von GG vorgegebenen qualitätswichtigen Produktmerkmale hinaus ist der Lieferant für die ordnungsgemäße Festlegung und Überwachung eigener qualitätswichtiger Merkmale verantwortlich.

7.6 Prozessabnahme und Kapazitätsbewertung

Die Prozessabnahme und Kapazitätsbewertung dienen zum Nachweis, dass der Produktionsprozess beim Lieferant unter beherrschten Randbedingungen abläuft und die geforderte Kapazität erfüllt.

Prozessabnahme und Kapazitätsbewertung müssen vor oder während der Erstmusterfertigung erfolgen. Verbesserungen und Optimierungen im Prozess müssen im Vorfeld durchgeführt werden. Folgende Punkte sind u. a. vor Prozessabnahme durch GG vom Lieferanten zu erledigen:

- Gültige Zeichnungen/Spezifikationen liegen vor
- Der Prozess wurde bereits unter Serienbedingungen betrieben und intern vom Lieferanten freigegeben. Zeichnungs- und Spezifikationsforderungen sind verifiziert. Abweichungen müssen von der zuständigen Produktentwicklung in die Zeichnung bzw. Spezifikation eingearbeitet sein
- Fertigungs- und Prüfeinrichtungen müssen dem Serienstand entsprechen und dokumentiert sein. Für Prüf- und Messmittel wurde die Messmittelfähigkeit nachgewiesen
- Die vereinbarten Qualitätsmaßnahmen sind erledigt und die Ergebnisse liegen vor (z. B. FMEA, Fähigkeitsuntersuchungen, Prüfpläne)
- Die Anzahl der zu produzierenden Teile ist festgelegt
- Alle Qualitätsmaßnahmen und Bemusterungen (incl. Prozessabnahme und Kapazitätsbewertung) bei den Vorlieferanten sind durchgeführt und abgeschlossen
- Die Mitarbeiter sind geschult und Schulungsnachweise vorhanden
- Die vorhandene Verpackung entspricht der definierten Serienverpackung
- Die Anzahl der für die Erstbemusterung notwendigen Teile ist definiert und die Planung der Erstbemusterung mit GG abgestimmt

Alle Abweichungen und notwendigen Verbesserungen, die sich aus dem Prozessaudit ergeben, werden aufgezeichnet und müssen unverzüglich abgestellt bzw. umgesetzt werden.

7.7 **Erstbemusterung**

Für den Ablauf der Erstbemusterung bis zum Erstmusterprüfbericht ist eine Erstmusterplanung zu erstellen. Art und Umfang der Erstbemusterung werden im Startgespräch von GG festgelegt.

An den Erstmusterteilen sind sämtliche Merkmale aus der Zeichnung und Spezifikation zu prüfen. Bei Teilen aus Mehrfachwerkzeugen sind die Teile aus jedem Nest zu bemustern.

Die Ergebnisse müssen mit Ist-Wert und Soll-Wert im Erstmusterprüfbericht dokumentiert werden. Dieser muss u. a. mit

- den Erstmustern
- den Fähigkeitsuntersuchungen für qualitätswichtige Merkmale
- den Q-Planungsunterlagen (z. B. Prüfablaufplan, Controlplan)
- dem Teilelebenslauf
- dem Materialdatenblatt
- und eventuell weiteren Dokumenten nach Anforderung von GG

dem zuständigen Qualitätsbereich der GG vorgestellt werden. Erstmusterlieferungen sind nach GG-Vorgaben zu kennzeichnen. Abweichungen im Erstmusterprüfbericht sind vor der Erstmustervorstellung mit der zuständigen Produktentwicklung abzustimmen und schriftlich mittels Bauabweichung genehmigen zu lassen.

Serienlieferungen dürfen erst nach Erstmusterfreigabe durch GG erfolgen und müssen in Konstruktion, Werkstoff und Prozessabläufen den freigegebenen Erstmustern entsprechen.

Werden aufgrund verworfener Erstmuster weitere Bemusterungen notwendig, sind die Kosten zwischen den Parteien entsprechend den Verursachungsbeiträgen aufzuteilen.

Eine Erstmusterfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung und Verantwortung zur Lieferung von mangelfreien Produkten. Die Qualitätsverantwortung für das produzierte Produkt obliegt dem Lieferanten.

8. **Serienprozess**

8.1 **Produkt und Prozess**

Während der Serienlieferung sind die Produkte pünktlich und ohne Fehler, wie vertraglich vereinbart und bei der Erstbemusterung freigegeben, anzuliefern.

Der Lieferant muss sich durch regelmäßige Produktaudits (Prüfungen am versandfertigen Produkt) davon überzeugen, dass die Produkte den spezifizierten Anforderungen zu jeder Zeit entsprechen. Die Fertigungsprozesse müssen fähig sein, laufend überwacht, beurteilt und gelenkt werden.

Mindestens einmal in 24 Monaten ist eine Produktrequalifizierung durchzuführen.

8.2 Produkt- und Prozessänderungen

Produkt- und Prozessänderungen sowie Produktionsverlagerungen müssen von GG genehmigt bzw. freigegeben werden. Änderungen erfordern in der Regel eine neue Prozessabnahme und Bemusterung.

8.3 Prüfungen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle notwendigen Prüfungen, beginnend von der Entwicklung bis zur Auslieferung des Produkts, durchzuführen und aufzuzeichnen.

Um bei den notwendigen Prüfungen auf überwachte Prüfmittel zurückgreifen zu können, müssen die vom Lieferanten in regelmäßigen Zeitabständen durch eine geeignete Wartung auf ihre Verwendbarkeit und Ergebniszuverlässigkeit geprüft werden (Kalibrierung). Für beide Prozesse muss der Lieferant entsprechende und geeignete Verfahren innerhalb seines QMS beschrieben und implementiert haben. Diese Regelungen gelten auch für Prüfmittel, die dem Lieferanten von GG zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfungen von Serienlieferungen sind vom Lieferanten vorab mit GG abzustimmen. Der Prüfstatus der Teile muss im gesamten Produktentstehungsprozess erkennbar sein.

Da die Durchführung der erforderlichen Prüfungen nach dieser QSV ausschließlich beim Lieferanten stattfindet, prüft GG die Ware bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Warengattung bzw. Identität, Menge sowie auf äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden. Ebenso prüft GG in der Regel stichprobenartig die mitgelieferten Qualitätsdokumente. Weitere Prüfungen nimmt GG in begründeten Fällen vor.

Soll die Ware auf Weisung von GG vom Lieferanten nicht an GG, sondern an einen Dritten geliefert werden, behält GG sich vor, diesen Dritten mit der vorstehend beschriebenen Wareneingangsprüfung zu beauftragen. Der Lieferant erklärt sich bereits jetzt mit der vorstehend beschriebenen Wareneingangsprüfung durch diesen Dritten einverstanden und erkennt eventuelle Mängelrügen des Dritten als solche von GG im Rahmen des § 377 HGB zu erbringende Mängelrügen an.

Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird GG oder ein von GG beauftragter Dritter entweder die unter Verwendung der Lieferungen hergestellte Baugruppe vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnitts prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen. Werden hierbei Fehler festgestellt, die auf einen Fehler der Lieferung beruhen, wird unverzüglich gerügt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten von GG gemäß § 377 HGB bestehen nicht.

GG ist berechtigt, an allen vom Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen oder Befundungen teilzunehmen, derartige durch von GG autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder selbst derartige Prüfungen beim Lieferanten nach vorheriger Abstimmung mit diesem durchzuführen.

8.4 Beanstandungen, fehlerhafte Produkte

Bei Feststellung von Abweichungen aus der Lieferungen wird ein Prüfbericht erstellt. Es erfolgt unverzüglich eine Abstimmung mit dem Lieferanten über die Rücksendung der Produkte und/oder Sortieraktion bzw. Nacharbeit. Die Durchführung erfolgt nach Wahl von GG durch den Lieferanten oder durch eine von ihm oder GG beauftragte Fremdfirma zu Lasten des Lieferanten. Die Höhe der Reklamationskosten erfolgt gestaffelt nach folgenden Kriterien:

- Stufe 1 = Erste Anlieferung nichtkonformer Bauteile entspricht einer Belastung von 100€
- Stufe 2 = Zweite Anlieferung nichtkonformer Bauteile entspricht einer Belastung von 200€
- Stufe 3 = Dritte und folgende Anlieferung nichtkonformer Bauteile entspricht einer Belastung von 400€

GG fordert schnellste Fehlerabstellung und einen 8D-Bericht über die Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung. Folgelieferungen müssen darüber hinaus mit einem Messbericht angeliefert werden welcher die Fehlerfreiheit dokumentiert

8.5 Qualitätsaufzeichnungen

Der Lieferant ist im Rahmen seines QMS zur lückenlosen Dokumentation der Produkt- und Prozessspezifikationen (z.B. Prüf- und Messwerte, Prozessparameter, usw.) und Aufbewahrung der entsprechenden Belege (Qualitätsaufzeichnungen) verpflichtet.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Lebenslauf wesentlicher Teile ab Beginn der Entwicklung / Produktion zu dokumentieren, damit alle Änderungen lückenlos mit Einsatzdatum nachvollzogen werden können. Der Lebenslauf ist vom Lieferanten nach jeder Änderung auf den neuesten Stand zu bringen und GG vorzulegen.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Qualitätsaufzeichnungen beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird der Auftragnehmer die Unterlagen GG kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Vernichtung der Qualitätsaufzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GG. Die Qualitätsaufzeichnungen sind GG oder einem Kunden von GG jederzeit auf Verlangen zu Nachweiszwecken zugänglich zu machen.

8.6 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit vom Endprodukt bis zum Rohmaterial muss gewährleistet sein, wenn nicht anders vereinbart. Der Lieferant hat ein entsprechendes System zu unterhalten, mit dem nachgewiesen werden können muss, wann welches Produkt mit welchen Betriebsmitteln und Prozessparametern unter Verwendung von welchen Rohstoffen (Chargen) hergestellt oder bearbeitet worden ist. Zudem sind Unterlieferantenwechsel beim Lieferanten zu dokumentieren und der GG mitzuteilen.

8.7 Lieferantenbewertung

Eine regelmäßige Lieferantenbewertung wird durch folgende Bereiche durchgeführt:

- Einkauf
- Produktentwicklung
- Qualitätsmanagement
- Logistik

Lieferanten welche von einem oder mehrerer Bereich mit einem „C“ bewertet wurden, werden für neue Aufträge gesperrt, bis dieser erfolgreiche Abstellmaßnahmen vorgelegt hat. Die Vorlage der Abstellmaßnahmen hat in einem Gespräch bei der GG oder beim Lieferanten zu erfolgen.

8.8 Transport/Lieferungen

Der Lieferant muss im Rahmen seines QMS sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den Transport zum Empfängerwerk sowie die Einführung in die laufende Produktion nicht beeinträchtigt wird. Insofern muss der Lieferant entsprechende Transportmittel und Verpackungen für die Anlieferung verwenden. GG behält sich vor, dem Lieferanten Transportmittel und Verpackung vorzugeben.

Sollten GG aufgrund von Abweichungen des Lieferanten von den mit GG getroffenen Logistikvereinbarungen zusätzliche Kosten entstehen, können diese Kosten dem Lieferant von GG in Rechnung gestellt werden. GG ist insbesondere berechtigt, Lieferungen in mangelhafter Verpackung, beschädigte Behälter, Behälter mit nicht eindeutiger Kennzeichnung zurückzuweisen und/oder die GG entstandenen Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

Logistikkosten, insbesondere Transport- und Verpackungskosten, die durch die Anlieferung zu GG entstehen, sind vom Lieferant detailliert darzustellen.

Der Lieferant ist zur exakten Einhaltung der Liefertermine und Liefermengen verpflichtet und hat dies durch beherrschte Prozesse und / oder geeignete Prüfungen sicherzustellen. Bei Abweichungen von Lieferterminen oder -mengen sind hierdurch entstehende erhöhte Aufwendungen, insbesondere erhöhte Frachtkosten, zu erfassen und GG mitzuteilen. Die Ursache solcher Abweichungen ist festzustellen. Sollten diese auf Fehler im Prozess beruhen, sind unverzüglich geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

9. Produktsicherheit, Produkthaftung und Gewährleistung

Mängel bei der Produktsicherheit können zu Haftungsansprüchen an den Lieferanten führen. Das QMS des Lieferanten ist deshalb so auszurichten, dass mögliche Fehler zuverlässig verhindert werden. Es gelten die entsprechenden Abschnitte der GG-Einkaufsbedingungen. Wegen Schäden, die durch Zulieferung mangelhafter Teile entstehen können, verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer angemessenen, die Schäden deckenden Versicherung.

10. Anpassung an Marktanforderungen

Sofern in dieser Vereinbarung und mitgeltenden Dokumenten Grenzwerte oder Verfahren und Vorgehensweisen genannt oder vereinbart sind, können diese durch einseitige Erklärung von GG verändert werden, sofern die Marktsituation dies erfordert. Die Marktsituation erfordert dies insbesondere dann, wenn von Kunden von GG entsprechende Forderungen erhoben werden. Die Einführung solcher Änderungen erfolgt in gegenseitiger Abstimmung.

11. Geltungsdauer

Diese QSV gilt unbefristet und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich, per Einschreiben mit Rückschein, gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Die Geltung der QSV bleibt jedoch für alle Lieferungen im Rahmen von Projekten bestehen, die vor Beendigung dieser QSV an den Lieferanten vergeben worden sind.

12. Schriftform

Für diese Vereinbarung gilt die Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden sowie sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.

13. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so abzuändern, dass sie gesetzlich zulässig sind und dabei ihrem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diese QSV und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GG und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts, CISG, Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Angelegenheiten ist Mannheim und nach Wahl von GG auch der Gerichtsstand des Lieferanten.

Neuhausen-Hamberg, 01.12.2020

Glaston Germany GmbH



Jens Mayr
Geschäftsführer

Thorsten Meier
Leiter Qualitätssicherung

Lieferant

Datum

Firmenstempel und Unterschrift